

**Satzung
des
Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V.
Stand 15.11.2012**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zingst.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck & Ziel

Der Verein Boddendurchstich-Zingst-Jetzt ist ein Zusammenschluss von Bürgern, die sich für die Ziele

- Wiederherstellung mindestens eines Durchstiches
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Geschichtliche Aufarbeitung der Durchstiche auf der jetzigen Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und deren Geschichtspflege
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Umsetzung der Agenda 21 Darß-Zingster Boddenlandschaft
- Förderung des Hochwasser- und des Küstenschutzes
- Förderung der Bürgerinitiativen die dem Vereinszweck dienen

einsetzen.

Diese Ziele will der Verein mit allen rechtsstaatlichen Mittel durchzusetzen. Insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Unterschriftenlisten, Proteste, Kundgebungen, Mitgestaltung der Willensbildung im politischen Raum, Mobilisierung der Bevölkerung, Aufklärung, Hilfestellung bei der Umsetzung einzelner Projekte die dem Vereinszweck dienlich sind.

Es darf keine Person mit Aussagen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln keine Zuwendungen, ausgenommen hiervon ist die Vergütung des Geschäftsführers.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich, oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich, oder elektronisch bekannt gegebene Adresse zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Genehmigung der schriftlich vorzulegenden Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes aufgrund des schriftlich, oder elektronisch vorzulegenden Jahresberichts
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestellung zweier Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss jährlich zu prüfen und über das Ergebnis jährlich vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische und satzungskonforme Richtigkeit.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein reichen bei der nächsten Versammlung 7 Mitglieder zum Erreichen der Beschlussfähigkeit.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem/der Vorsitzenden, den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 5 weiteren Beisitzern/innen
- (2) Der Geschäftsführer/in soweit er bestellt bzw. gewählt ist steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform, nach Möglichkeit elektronisch z.B. per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist dann beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch ohne Erreichen dieses Quorums beschlussfähig ist. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die DGzRS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.